

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 23. Juli 1975 gegründete Verein führt den Namen

“Tennisclub Kaisheim e. V.”

Er hat seinen Sitz in Kaisheim und ist in das Vereinsregister einzutragen.

(VR 370 29.08.1979 Amtsgericht Nördlingen, Zweigstelle Donauwörth)

§ 2 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes und erkennt dessen Satzung an.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt die gesundheitserhaltenden sportlichen Betätigungen als Ausgleich für die Beanspruchungen in der Arbeitswelt durch die Pflege und Förderung des Tennisspiels.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere:

- a) Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen;
- b) Instandhaltung der Clubanlagen sowie Sportgeräte;
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen und sportlichen Veranstaltungen;
- d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein bzw. der Fachverband dem Bayerischen Landessportverband e. V. und der Verein seinem betreffenden Fachverband sofort an.

3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nur ihre eingezahlten Kapitalanteile (Darlehen) und keine sonstigen Entschädigungen.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
5. Von der Vorstandschaft kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung und den Aufwendungsersatz nach Absatz 3 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 5 Vereinsjahr

Als Vereins- und Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft und deren Erwerb

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich bei der Vorstandschaft um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft nach pflichtgemäßem Ermessen.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei einer eventuellen Überfüllung des Vereins kann die Vorstandschaft eine Mitgliederaufnahmesperre verhängen.

§ 7 Beiträge

1. Der Clubbeitrag wird als Jahresbeitrag von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jährlich im Voraus zu bezahlen. Neue Mitglieder haben außerdem eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Beitrag für Jugendliche muss niedriger festgesetzt werden.
3. Bei Austritt während des Kalenderjahres, z. B. wegen Wegzugs, kann die Vorstandschaft den Jahresbeitrag auf schriftlichen Antrag ermäßigen. Entsprechendes gilt für den Eintritt während des Kalenderjahres. Ein Rechtsanspruch auf Beitragsermäßigung besteht jedoch nicht.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Anspruch auf angemessene Benützung der Clubanlagen. Den Spielbetrieb auf den Tennisplätzen regelt die Spiel- und Platzordnung.

2. Jedes Mitglied hat nach Vollendung des 16. Lebensjahres Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Wählbar sind nur voll geschäftsfähige Personen, welche Mitglieder des Vereins sein müssen.

3. Jedes Mitglied hat stets im Interesse des Vereins entsprechend zu handeln und dessen Ansehen zu wahren und zu mehren. Mitglieder, die unberechtigt im Namen des Vereins Rechtsgeschäfte einem Dritten gegenüber vorgenommen haben, haften persönlich. Handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

4. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, je Kalenderjahr Arbeitsstunden abzuleisten oder ersatzweise einen entsprechenden Geldbetrag zu entrichten. Die Anzahl der Stunden sowie die Höhe des Geldbetrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres möglich, wobei der Austritt gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären ist.

2. Ein Mitglied kann aus dem Vereins ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während des Jahres nicht nachkommt. Eine zweimalige schriftliche Mahnung muss vorausgehen.

3. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag der Vorstandschaft.

Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

4. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft endet jeder Anspruch gegen das Vereinsvermögen und auf Rückzahlung geleisteter Zahlungen.

5. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 10 Gastspieler

Gastspieler haben grundsätzlich Platzgebühren zu entrichten. Die näheren Bestimmungen für Gastspieler setzt die Vorstandschaft fest und sind in der jeweils gültigen Spiel- und Platzordnung enthalten.

§ 11 Vereinsorgan

Organe des Vereins sind

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 12 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus

- a) 1. Vorsitzendem
- b) 2. Vorsitzendem
- c) Schriftführer
- d) Kassier
- e) Sportwart
- f) Damenwart
- g) Jugendwart
- h) zwei Beisitzern

2. Auf mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein zusätzlicher dritter Beisitzer in die Vorstandschaft gewählt werden. Dieser ist dann ordentliches Mitglied der Vorstandschaft.

Nach dem Ausscheiden dieses dritten Beisitzers aus der Vorstandschaft muss dieses Amt nicht wieder besetzt werden.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.

4. Die Vorstandschaft wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist in einem angemessenen Zeitraum durch die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

5. Die Vorstandschaft entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist oder von der Vorstandschaft eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung für zweckmäßig gehalten wird.

6. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandschaft, erteilt Entlastung, entscheidet über Satzungsänderungen und Beitragshöhe, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Sie genehmigt außerdem den Kassenbericht.

3. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre zwei Personen als Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von mindestens acht Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für die Beschlussfassung, die eine Änderung der Satzung enthält, ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens 1/4 aller Mitglieder oder drei Mitgliedern der Vorstandschaft einzuberufen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Markt Kaisheim zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Kaisheim, 01. April 2016